

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/4948 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der
mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Bürokratieentlastungsgesetz)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke,
Kerstin Andreae, Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/4693 –**

Bürokratie gezielt abbauen statt Stillstand manifestieren

A. Problem

Zu Buchstabe a

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden durch Bürokratie auf Grund rechtlicher Vorgaben und der daraus entstehenden Kosten besonders belastet und in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigt. Mit dem zu verabschiedenden Gesetz sollen der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt, Impulse für Wachstum und Investitionen gesetzt und der Anstieg des Erfüllungsaufwands dauerhaft begrenzt werden.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion fordert die Bundesregierung dazu auf, durch eine gute Regulierung zu einem funktionierenden Gemeinwesen beizutragen, die bestehende Rechtsordnung weiterzuentwickeln, ökologische und soziale Standards zu setzen und das Thema nicht zu missbrauchen, um begründete Regulierungen zu diskreditieren.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4948 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4693 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Es sind keine Alternativen ersichtlich, das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand zu erreichen.

Zu Buchstabe b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch die Anhebung der Schwellenwerte in der Abgabenordnung entstehen geringfügige Steuermindereinnahmen. Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

Zu Buchstabe b

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Aufwand durch die Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug von Ehegatten bzw. Lebenspartnern.

Zu Buchstabe b

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 744 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Die Entlastung setzt sich zusammen aus folgenden Maßnahmen:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, § 141 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung),
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes),
- Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete (§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes),
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten für Existenzgründer nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen,
- Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten für Existenzgründer nach dem Umweltstatistikgesetz,
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik (§ 30 Absatz 4 Satz 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung),
- Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 37 der Gasnetzzugangsverordnung).

Zu Buchstabe b

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für den Bund entsteht durch die Anhebung der Meldeschwellen zu den Statistiken kein bzw. nur marginaler einmaliger Umstellungsaufwand. Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich bezüglich der Statistikerstellung nicht. Die Umstellungskosten für die Länder dürften ebenfalls gering ausfallen.

Durch die Änderung der Berichtspflicht für das Biogasmonitoring reduziert sich der Aufwand der Bundesnetzagentur um 164 000 Euro pro Jahr.

Zu Buchstabe b

Keiner.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4948 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Während der Dauer der rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer zumindest einmal vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen.“

- b) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Hinweis nach Satz 5 hat rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage zu erfolgen.““;

- b) den Antrag auf Drucksache 18/4693 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Helmut Nowak
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Helmut Nowak

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/4948** ist in der 109. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung und an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen worden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 18/4693** ist in der 109. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz sollen schnelle und spürbare Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft vorgenommen und einzelne Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau kurzfristig umgesetzt werden.

Insbesondere sollen:

1. die Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung angehoben werden. Dadurch wird eine größere Zahl von kleinen Unternehmen als bislang von der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit;
2. durch eine Anhebung von Schwellenwerten in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie durch die Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten zur Umweltstatistik mehr Existenzgründer als bislang in den ersten drei Jahren von statistischen Meldepflichten befreit werden;
3. im Energiebereich Berichtspflichten im Rahmen des Biogasmonitorings vereinfacht und reduziert werden;
4. die Meldeschwellen für die Intrahandelsstatistik angehoben und dadurch weitere Unternehmen von der Meldepflicht befreit werden;
5. drei Maßnahmen aus dem Bereich des Steuerrechts zu Entlastungen der Wirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Darüber hinaus werden Ermächtigungen für weitere Änderungen von Verordnungen (die elektronische Kommunikation betreffend) erteilt sowie Maßnahmen auf untergesetzlicher Ebene („One in, one out“-Regelung, Leitfa- den zur Vereinfachung und Standardisierung des KMU-Tests) ermöglicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 18/4948 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert:

1. sich verbindliche und überprüfbare Bürokratieabbauziele zu setzen, die einen Mehrwert für die Gesellschaft erbringen;
2. unter dieser Vorgabe den Nationalen Normenkontrollrat als Institution zur Begleitung des Bürokratieabbaus und zur Messung der Folgekosten von Gesetzen unabhängiger von der Bundesregierung zu machen und dadurch zu stärken, dass er Regierungsverordnungen wie BMF-Schreiben ebenfalls mit öffentlichen Anga- ben über Folgekosten bewertet;

3. unnötigen Bürokratieaufwand bei der Erhebung der Umsatzsteuer abzubauen durch
 - die Einführung eines Rechts für Unternehmen auf eine verbindliche Auskunft durch die Finanzbehörden,
 - die Abschaffung von Ermäßigungstatbeständen, die eine aktuell nicht mehr zu rechtfertigende Branchensubvention darstellen oder eine praktisch nicht umsetzbare Abgrenzungsproblematik hervorrufen, wie z. B. die Ermäßigungen für Hotelübernachtungen, Fast-Food to go oder Ski-Lifte,
 - die Abschaffung oder Modifizierung der Gelangensbestätigung (Nachweis für Steuerbefreiung innereuropäischer Ausfuhrlieferungen),
 - die Schaffung von Rechtssicherheit bei der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung durch selbständige Buchhalterinnen und Buchhalter für Unternehmen und Selbständige;
4. Statistik- und Berichtspflichten für Unternehmen in einem systematischen aufzusetzenden Bewertungsprozess einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ggf. Erleichterungen zeitnah umzusetzen, ohne dabei die für Umwelt-, Verbraucher- und Sozialstandards relevante Datenbasis und Transparenz anzutasten;
5. die Kostenabbau-Potenziale durch elektronische Behördenkommunikation (EGovernment) konsequent umzusetzen und hierfür den IT-Planungsrat als Bund-Länder-Gremium zu nutzen, um vom gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu profitieren;
6. bei steuerlichen Angelegenheiten und bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und wenn möglich weiteren Berichtspflichten terminliche und inhaltliche Angleichungen anzustreben;
7. die Abschreibungsregeln für geringwertige Wirtschaftsgüter durch die Abschaffung der Möglichkeit zur Poolabschreibung bei gleichzeitiger Anhebung der Abschreibungsgrenze von 410 auf 1000 Euro zu vereinfachen und durch die Eindämmung von Steuergestaltung und Steuerbetrug gegen zu finanzieren;
8. den Absichtserklärungen des Kabinetts schnell Taten folgen zu lassen und die bürokratischen Hürden für die Gründung eines Unternehmens durch die Einrichtung einer „einzigsten Anlaufstelle“ für Gründerinnen und Gründer (so genannter One-Stop-Shop) zu senken.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 18/4693 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4948 in seiner 51. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4948 in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4948 in seiner 47. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 25. Sitzung am 06. Mai 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) (Bundesratsdrucksache 130/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel (5)

Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten werden. Zu diesem Zweck sind die Politikfelder so zu integrieren, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Die neuen Regelungen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratiekosten entlasten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken. Damit geht eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung einher.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4948 in seiner 42. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 18/4693 in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/4693 in seiner 47. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

IV. Abgelehnte Anträge

Zu Buchstabe a

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)471 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 18(9)471

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) *Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 5 vorangestellt:*

„1. *In § 4 Absatz 3 wird die Angabe ` , die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a) ` gestrichen.*

2. *In § 4h Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe ` , nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden ` gestrichen.*

3. *§ 6 wird wie folgt geändert:*

a) *In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl ,410 ` durch die Zahl ,1000 ` ersetzt.*

b) *Absatz 2a wird aufgehoben.*

4. *In § 6b Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe ,und Absatz 2a ` gestrichen.*

5. *In § 7g Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe ,und 2a ` gestrichen.“*

b) *Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 6 bis 10.*

Begründung

Die zentrale Regelung befindet sich in der neuen Nummer 3 des Artikel 5: § 6 Einkommensteuergesetz wird dahingehend geändert, dass die Abschreibungsregeln für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) spürbar vereinfacht werden. Die Grenze für die Möglichkeit zur Sofortabschreibung wird von 410 Euro auf 1000 Euro erhöht. Seit 1964 (damals 800 DM) wurde diese Grenze nicht erhöht. Zudem wird die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens aufgehoben. Dieses Wahlrecht bringt durch die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze kaum Mehrwert und verkompliziert seit Einführung des Absatzes 2a durch Union und FDP das Steuerrecht völlig unnötig an dieser Stelle.

Durch die verbesserten Abschreibungsregeln werden private Investitionsanreize gesetzt und steuerliche Bürokratie für Unternehmen und Selbständige spürbar gesenkt. Anschaffungen müssen durch die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze oft nicht mehr über viele Jahre nach Abschreibungslisten der Finanzbehörden steuerlich erklärt werden, sondern müssen nur im Jahr der Anschaffung in der Steuererklärung angegeben werden.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

V. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Buchstaben a und b

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 44. Sitzung am 17. Juni 2015 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)486 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Christel Heckmann, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Barbara Adamowsky, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Dr. Johannes Heuschmid, Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht (HSI)

Dr. Ulrike Beland, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4948 und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)487 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)471 sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/4693 in seiner 47. Sitzung am 1. Juli 2015 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass das Bürokratieentlastungsgesetz die Wirtschaft von unnötiger Bürokratie befreien werde. Damit würden die von der Bundesregierung am 11. Dezember 2014 beschlossenen Eckpunkte zum Bürokratieabbau umgesetzt. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs bildeten die Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Existenzgründern. Dies werde durch die Anhebung von Grenzwerten für die Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten im Handelsgesetzbuch, in der Abgabenordnung sowie durch eine Anhebung der Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik erreicht. Erstmals würden Existenzgründer von Meldepflichten zur Umweltstatistik befreit und von Mitteilungs- und Meldefristen entlastet. Weitere Entlastungen werde die Einführung der „One in, one out“-Regelung bringen. Ziel sei, Belastungen in dem gleichen Maß abzubauen wie zusätzliche Belastungen durch neue Regelungen entstünden. Dauerhaft solle der Anstieg von Belastungen begrenzt werden, ohne jedoch politisch notwendige Maßnahmen zu behindern. Es sei klar, dass das Gesetz selbst in Zeiten guter wirtschaftlicher Daten nur der erste Schritt zum Bürokratieabbau sein könne, um auch in Zukunft Impulse für Wachstum zu geben.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes. Das Gesetz werde zu einer Entlastung der Wirtschaft bei den Bürokratiekosten in Höhe von 744 Millionen führen. Im Übrigen sei das Bürokratieentlastungsgesetz nicht die erste Maßnahme der Bundesregierung, um insbesondere den Mittelstand von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Dazu zählten auch die während der letzten großen Koalition verabschiedeten Mittelstandsentlastungsgesetze. Zu weiteren Entlastungen würden Maßnahmen führen, die nicht im Gesetz enthalten seien. Dazu gehöre die Einführung der „One in, one out“-Regelung, die Modernisierung des Vergaberechts, die Novellierung des Energiestatistikgesetzes und des Bundesstatistikgesetzes sowie die verpflichtenden KMU-Tests. Die Fraktion bedauerte, dass die Schwellenwerte für geringwertige Wirtschaftsgüter mit dem zu verabschiedenden Gesetz nicht angehoben würden.

Die **Fraktion DIE LINKE** äußerte ihre generelle Zustimmung zum Ziel, Bürokratie abzubauen. Allerdings zweifle die Fraktion die Höhe der geschätzten Einsparungen. Wenn die Bundesregierung die kleinen und mittleren

Unternehmen unterstützen wolle, müsse die Binnennachfrage gestärkt werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher benötigten eine höhere Kaufkraft. Die Fraktion kritisierte, dass sich die „One in, one out“-Regelung nicht im Gesetzentwurf wiederfinde. Unter Umgehung des Parlaments sei diese Regelung auf einer anderen Ebene getroffen worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Entlastung der Wirtschaft von Bürokratie als richtig und wichtig. Die im Gesetzentwurf gemachten Vorschläge seien tragbar. Allerdings fordere die Fraktion weitergehende Maßnahmen, insbesondere zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern. Die Fraktion äußerte angesichts der Bedeutung des zu verabschiedenden Gesetzes Kritik am späten Abstimmungszeitpunkt im Plenum. In Bezug auf die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge fordere die Fraktion in ihrem Antrag eine Rückkehr zum alten System.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)471.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)487.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4948 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4693 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4948 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 5 und 9 EStG)

Das Verfahren zum automatischen Abruf des Kirchensteuermerkmals enthält derzeit eine jährliche schriftliche individuelle Informationspflicht des Kirchensteuerabzugsverpflichteten über den vorstehenden Datenabruf und das Widerspruchsrecht beim Bundeszentralamt für Steuern. Inzwischen ist dieses Verfahren allseits bekannt, sodass die jährliche Wiederholung der Information des Schuldners der Kapitalertragsteuer entbehrlich ist. Zur Bürokratieentlastung bei den kirchensteuerabzugsverpflichteten Unternehmen kann die jährliche Informationspflicht über die bevorstehende Datenabfrage und das Widerspruchsrecht durch einen zumindest einmaligen Hinweis während der Dauer der rechtlichen Verbindung ersetzt werden. Wenn tatsächlich nur einmal informiert wird, dann muss dieser eine Hinweis in dem Jahr, in dem eine Anlass- oder Regelabfrage stattfindet, so rechtzeitig erfolgen, dass der Schuldner der Kapitalertragsteuer noch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern erwirken kann. Da die Informationspflicht gegenüber dem Schuldner der Kapitalertragsteuer besteht, ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete bei einem Wechsel des Schuldners z. B. bei einer Versicherungsleistung, erneut verpflichtet, zu informieren. Damit werden Informationslücken vermieden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung des § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 5 und 9 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.

Berlin, den 1. Juli 2015

Helmut Nowak
Berichterstatter

